

belegitimiert bei den einschlägigen Behörden des Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen u.), beschleuniget, daß das ebengedachte Handeldohaus (die ebengedachte Fabrik, Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.  
 Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

---

3) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Kurfürstl. Hess. Steueramtes zu Wippenhausen betr.  
 (Publ. im Antheil und Verordnungsbl. am 26. April 1854.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung ist dem Kurfürstlich Hessischen Nebensteueramte zu Wippenhausen die Befugniß zur Erledigung von Vergleichsacten u. angezeigt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, den 19. April 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.**  
**von Bretschneider.**

Semmel.

---

4) Bekanntmachung, den Anschluß der Großh. Badischen Staatsregierung an die Convention vom 11. Juli 1853 betr.

(Publ. im Antheil und Verordnungsbl. am 19. Mai 1854.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung ist auch die Großherzoglich Badische Regierung der in Wiesbad am 11. Juli vor. Js. abgeschlossenen Uebereinkunft im Betreff der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbenen gegenseitiger Staatsangehörigen, unterm 18. März dts. Js. beigetreten: was hiermit unter